



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Generalsekretariat  
Sonderstab

Impfkampagne COVID-19

17.06.2022

## Orte der Impfung: Infomail 7

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieser Newsletter richtet sich an alle Leistungserbringer und informiert über den aktuellen Stand in Bezug auf die Covid-19-Impfungen.

### 2. Booster-Impfung per 23. Juni 2022 zu Selbstkosten

Ab dem 23. Juni 2022 können Personen, z.B. Reisende, die ihr ablaufendes Covid-Zertifikat erneuern möchten, eine 2. Booster-Impfung erhalten. Diese erfolgt - wenn sie ausserhalb der EKIF-Empfehlung ist, das heisst bei nicht schwer immunsupprimierten Personen - auf eigene Kosten. Zugelassen sind Personen ab 12 Jahren, deren 1. Booster-Impfung vor mindestens vier Monaten durchgeführt wurde.

Ausser für schwer immunsupprimierte Personen, erfolgt die 2. Booster-Impfung ausserhalb einer Empfehlung durch die EKIF oder das BAG, weshalb sie unter Einhalten der Sorgfaltspflicht und off-label verabreicht wird. Die verantwortlichen Fachpersonen sind im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten u.a. für die korrekte Information der zu impfenden Personen verantwortlich (einschliesslich Aufklärung und Einwilligung zu Off-Label-Use, siehe Anhang zu Haftungsfragen, auf Seite 3).

Die Kostenpflicht bezieht sich lediglich auf die 2. Booster-Impfung. Impfungen zur Grundimmunisierung (1. und 2. Impfung), die 1. Booster-Impfung, sowie für schwer immunsupprimierte Personen die 3. Impfung zur Grundimmunisierung und 2. Booster-Impfung, bleiben kostenlos.

Der Kanton ermächtigt die Apotheken dazu, Selbstzahlerimpfungen bzw. Booster-Impfungen (off-label und ohne Empfehlung) an gesunden Personen ab 16 Jahren durchzuführen (Erläuterung zu Art. 11a im Erlass 815.122 Einführungsverordnung zur eidg. Epidemiengesetzgebung).

### VacMe

Die VacMe Version 18.0.0 steht ab dem 23. Juni 2022 mit folgenden Änderungen zur Verfügung:

- Neu muss über einen «Radio-Button» in der Dokumentation definiert werden, ob die Impfung als Teil der Covid-19-Impfkampagne, oder zu Selbstkosten der impfwilligen Person abgerechnet werden soll. Weitere Informationen finden Sie in den nächsten Tagen auf dem [VacMe-Blog](#).

Termine für 2. Booster-Impfungen können nicht über VacMe gebucht werden. Die Anmeldungen zu den 2. Booster-Impfungen finden somit direkt über die Impforte statt. Das jeweilige Vorgehen ist der Impfortwebseite des Kantons Bern zu entnehmen. (Walk-in, eigene Buchungssysteme, etc.)

Internetadresse: [www.be.ch/wo-impfen-bern](http://www.be.ch/wo-impfen-bern)

## **Impfortwebseite Kanton Bern**

Bitte teilen Sie uns bis zum 21. Juni 2022 mit, ob Sie auf der Impfortwebseite des Kantons Bern ersichtlich sein möchten. Um Ihren Impfort vollständig auf der Webseite aufschalten zu können, bitten wir Sie die folgenden Informationen Ihres Impfortes an die E-Mail-Adresse [dispo.vac@be.ch](mailto:dispo.vac@be.ch) zu senden:

- Name des Impfortes
- Adresse des Impfortes
- Öffnungszeiten
- Impfangebot (Grundimmunisierung, 1. Booster, 2. Booster zu Selbstkosten)
- Terminvereinbarung (Webseite, Telefon, Walk-in, etc.)

Falls Ihr Impfort bereits auf der Impfortwebseite ersichtlich ist, bitten wir lediglich um die Kontrolle der Daten und Zusage zur Mitwirkung für die Impfungen zu Selbstkosten.

## **Preis 2. Booster-Impfung zu Selbstkosten**

Im Kanton Bern wird das Impfangebot hauptsächlich über die Regelstrukturen abgewickelt und nicht mehr über die kantonalen Impfzentren. Der Kanton gibt deshalb keine bindende Preisvorgabe für die Impfung vor. Ein Richtpreis von CHF 60.- pro Impfung wird empfohlen. Der Zahlungsprozess ist Sache der Impforte.

## **Abrechnungsprozess Selbstzahlersystem**

Der Kanton verifiziert die durchgeführte Anzahl der Selbstzahlerimpfungen pro Impfort aus dem VacMe. Diese werden dem Bund zur effektiven Kostenabrechnung quartalsweise weitergeleitet. Der Bund verrechnet den Impforten direkt einen Pauschalbetrag von CHF 26.- pro Impfung. Der Kostenanteil für Impfstoff, Zubehör und Logistik ist damit abgegolten.

## **Weitere Fragen**

Sämtliche Informationen zum Impfprozess, von der Registration bis zur Durchführung der Impfungen, finden Sie im Detail auf der kantonalen Webseite:

### **Informationen für Fachpersonen zur Impfung**

Folgende Kontaktstellen stehen Ihnen bei Fragen weiterhin zur Verfügung:

- Umgang mit VacMe und dem Webshop, sowie Informationen für die Impfortwebseite: [dispo.vac@be.ch](mailto:dispo.vac@be.ch), 031 636 98 27
- Medizinische Fragen von Fachverantwortlichen: [med.vac@be.ch](mailto:med.vac@be.ch)

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr bisheriges Engagement und Ihre tatkräftige Unterstützung bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie.

Freundliche Grüsse



Stefan Bähler  
Impfverantwortlicher COVID-19  
Sonderstab des Kantons Bern



Martin Schellenberg  
Logistikverantwortlicher COVID-19  
Sonderstab des Kantons Bern

## **Anhang zu Haftungsfragen**

Bei einem Off-Label-Use von Covid-19 Impfstoffen kommen die üblichen Haftungsregeln und -voraussetzungen (i.e. Produkthaftpflicht; Auftragshaftung oder Staatshaftung; Ausfallhaftung) zur Anwendung. Im Unterschied zu bisherigen Covid-19-Impfungen im Rahmen behördlicher Empfehlungen greift jedoch bei einer Impfung ohne behördliche Empfehlung die staatliche Ausfallhaftung (Art. 64 ff. EpG) nicht. Das heisst konkret: Wenn die primär Haftpflichtigen (Herstellerin, Impfstelle) oder die Sozialversicherungen (Behandlung, Invalidität) einen allfälligen Schaden nicht übernehmen, ist dieser von den Betroffenen zu tragen.<sup>1</sup> Die impfwilligen Personen sollen über diesen Umstand informiert werden.

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich übernehmen i.d.R. im konkreten Impfschadensfall die Sozialversicherungen (KVG, IVG) die Behandlungs- und Invaliditätskosten. Die Kostenübernahme ist aber auf die gesetzlichen Leistungen gemäss KVG und IVG begrenzt und es ist möglich, dass bestimmte Kosten nicht vollständig gedeckt werden.